

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren



Ausgabe 10.2008

A: Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Antrag I Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen aus der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.
2. Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziff. 1.1 und Ziff. 2 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Versicherungssummen stehen ferner nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen. Ziff. 6.3 AHB ist gestrichen (vgl. in diesem Zusammenhang auch Teil A Ziff. III 6 der Bedingungen).

4. Mitversichert ist der Schaden am Bauwerk.

Vom Versicherungsnehmer geplante Maschinen, technische Einrichtungen oder Anlagen gelten als Bauwerk im Sinne der Bedingungen (s. hierzu A: IV. 11.)

5. Die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB) ist auf die vereinbarten Versicherungssummen erhöht und findet auch Anwendung auf Vermögensschäden.

II. Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.
2.
 - a) Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung). Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
 - b) Beim Versichererwechsel erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die während der Versicherungsdauer bei Vorversicherern begangen wurden und die erst nach Ablauf der 5-jährigen Nachhaftung beim Vorversicherer (A Ziffer II 1) ohne Verschulden des Versicherungsnehmers

gemeldet werden können. Voraussetzung ist, dass die einschlägige Klausel beim Vorversicherer rechtswirksam ist, ferner beim Vorversicherer nur wegen des Zeitablaufs kein Versicherungsschutz besteht und der Schaden während der Laufdauer des Versicherungsvertrages oder bei Beendigung des Versicherungsvertrages (nicht jedoch aufgrund § 39 VVG) infolge endgültiger Auflösung des Büros während der 5-jährigen Nachhaftung bei dem Versicherer dieses Vertrages angemeldet wird. Der Versicherer dieses Vertrages wird Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bedingungen, Versicherungssummen und Maximierung des bei ihm bestehenden Versicherungsvertrages geben, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages der Vorversicherung.

- c) Die Nachhaftung endet für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Die berufliche Tätigkeit muss endgültig aufgegeben worden sein,
 - der Versicherungsvertrag muss bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit bei dem Versicherer dieses Vertrages bestanden haben, und zwar seit mindestens fünf Jahren vor Aufgabe,
 - das Büro muss endgültig, nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit, aufgelöst sein.

Bei Übergang des Büros, z. B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers von der Übernahme wirksam ausgenommen werden.

Diese Deckungserweiterung geht auch auf die Erben über.

Die Deckungserweiterung gilt nicht für juristische Personen und für solche Versicherungsverträge, über die lediglich einzelne Objekte /Bauwerke versichert sind.

III. Mitversicherte Risiken

1. Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe, Partnerschaftsgesellschaften

- 1.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.
- 1.3 Die Bestimmungen der Ziffern 1.1 und 1.2 sind bei der Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im letzteren Fall besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär zu einer für die Partnerschaft und/oder die Partner bestehenden Haftpflichtversicherung.
- 1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem VN

zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2. Projektsteuerer/Projektcontroller

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller für die Erstellung von Bauwerken, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen.

3. Sicherheits-Koordinator

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung, insbesondere die Tätigkeit als Koordinator.

4. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der VOF.

5. Facility Management

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Facility Management (Entwickeln und Betreuen von Immobilien).

Nicht versichert ist die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

6. Bausoftware

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vertrieb selbst erstellter Bausoftware. In Ergänzung zu Ziff. 1 3 stehen die Versicherungssummen nur einmal zur Verfügung für alle Schäden aus dem Vertrieb solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln oder demselben Mangel behaftet sind, unabhängig von der Anzahl der Verstöße, die zu diesen Mängeln geführt haben.

7. Auslandsschäden

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes in Europa eingetreten sind, und zwar nach jeweils geltendem Recht.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieses Versicherungsschutzes in bestimmten Ländern wegen einer Pflichtversicherung zusätzlich Versicherungsschutz genommen werden muss.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) unterliegen.

8. Gebrauch von Kraftfahrzeugen/non owner automobile Deckung

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur soweit, wie die Versicherungssummen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Haftpflichtansprüche, die unter Ausschlüsse in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung fallen oder Versicherungsfälle, bei denen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer infolge von Obliegenheits-

verletzungen ganz oder teilweise von der Leistung frei ist bzw. Regress nimmt, oder keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrthaftpflichtversicherung annehmen durfte, oder der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen oder Anhängern, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das gilt auch für den Inhalt der Fahrzeuge oder Anhänger.

9. Historische Gebäude

Abweichend von Ziff. IV 8 besteht bei Gebäuden, die unter das Denkmalschutz-Gesetz fallen, auch bei wissentlicher Abweichung von DIN-Vorschriften, die sich auf Materialien beziehen, Versicherungsschutz, wenn der Ingenieur – von ihm nachweislich – mit Ingenieurverstand von diesen Regeln begründet abgewichen ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist im Übrigen die Durchführung einschlägiger üblicher Untersuchungen, z. B. Belastungsproben, Materialprüfungen, und des Weiteren, dass der Ingenieur auch die einschlägige Objektüberwachung hat.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10. Abwässerschäden usw., Tätigkeitsschäden/Leitungsschäden

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.7 und Ziff. 7.14 AHB finden keine Anwendung.

11. Radioaktive Stoffe

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.12 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder Versicherte den Schaden nicht durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

12. Mietsachschäden

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.6 AHB

Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (ausgenommen Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen
- sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser entstanden sind,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

- an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

13. Abhandenkommen von Sachen

Mitversichert ist abweichend von Ziff. 2.2 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von

- Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.

Ausgeschlossen bleiben Geld, Wertpapiere und Wertsachen.

- Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

- Schlüsseln Dritter in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.6 AHB

Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für die notwendige Erneuerung oder Änderung der Schließanlage bis zu 25.000 EUR je Schaden und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zu 75.000 EUR.

14. Gewässerschäden (Umweltschäden)

Mitversichert sind Schäden durch Umwelteinwirkung, die von einem Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers ausgehen, dessen Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war. Versicherungsschutz wird im Rahmen und Umfang der „Erläuterungen und Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden“ geboten.

15. Verjährung bei Leistungen an Grundstücken

Abweichend von Ziff. 7.3 AHB ist mitversichert die Verlängerung der Verjährung auf bis zu 5 Jahre bei Arbeiten an Grundstücken.

16. Rechtsschutz bei Strafverfahren

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten – sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Nicht versichert sind die Kosten wegen Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

Die Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall beträgt 250 EUR.

IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus eigenen Fristen und Terminen sowie Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Objekts oder eines Teiles davon,
- aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen; abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, sofern es sich nicht um Ansprüche wegen Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Erstellung des Objekts ohnehin angefallen wären,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen,
- aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen (s. jedoch teilweise Mitversicherung in Ziff. III 13),
- aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,
- aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung,
- die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind (s. jedoch teilweise Mitversicherung in Ziff. III 7),
- gegenüber solchen Versicherungsnehmern oder Versicherten, die den Schaden durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht haben. Pflichtwidriges Verhalten von Repräsentanten wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Repräsentanten sind Inhaber, Teilhaber, Vorstände, Geschäftsführer und Projektleiter,
- aus der Berufshaftpflichtversicherung, wenn der Versicherungsnehmer Objekte selbst erstellt oder erstellen lässt sowie selbst oder durch andere Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert; der Versicherungsschutz ist auch dann ausgeschlossen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen in der Person des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder bei Unternehmen gegeben sind, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Ehegatten geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie mit mehr als insgesamt 5 % beteiligt sind.

Abweichend hiervon ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht für Personenschäden mitversichert.

10. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- im Zusammenhang mit Asbest.

11. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an geplanten Maschinen, technischen Einrichtungen oder Anlagen hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand,

Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität der von den Maschinen oder technischen Einrichtungen zu erbringenden Leistung, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit sowie sonstige Aufwendungen; wegen Kosten, die zur vertragsgemäßen Erstellung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Anlagen von vornherein erforderlich gewesen wären (Sowiesokosten).

Zu A: IV

Hingewiesen wird auch auf Ausschlüsse in den sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen, insbesondere in Ziff. III 5, 7, 8, 11, 12, 13, Ziff. V 2, Teil C, sowie im Zusatz zu A – C, und ferner in Ziff. 7 der AHB, soweit nicht eine Mitversicherung oder Änderung der Bestimmungen der Ziff. 7 AHB erfolgt ist.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

V. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3. aus der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet;
4. aus der Einschaltung selbstständiger Büros, sofern hierfür ein Beitrag aus der an diese Büros gezahlten Honorarsumme entrichtet wird. Die persönliche Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

VI. Selbstbeteiligung

An den Schäden aus Teil A ist der Versicherungsnehmer mit der vereinbarten Selbstbeteiligung an der vom Versicherer anerkannten Entschädigungssumme selbst beteiligt.

Die Selbstbeteiligung findet aber keine Anwendung auf Schäden zu den mitversicherten Risiken in Ziff. III 8, 12, 13, 14 sowie generell bei Personenschäden.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist höchstens fünfmal für alle etwaigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zu zahlen, und zwar für die Versicherungsfälle, die die jeweils höchste Selbstbeteiligung auslösen.

B: Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung

I. Versichert ist

– nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

II. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken;
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.
4. des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft (Ziff. 27 AHB).

III. Der Versicherungsschutz aus diesem Teil erstreckt sich nur auf Personen- und Sachschäden.

C: Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren – außer Anlagenrisiko –

§1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt – s. jedoch die Mitversicherung gern. Abschnitt A Ziff. III,14-)

§ 2

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Zu A-C

I. Umweltschäden

1. Der Ausschluss von Umweltschäden gem. Ziff. 7.10 b) AHB findet keine Anwendung.

2. Umweltschadensversicherung

Soweit **vereinbart** besteht, abweichend von Ziff. 7.10 a) AHB, Versicherungsschutz für Ansprüche – auch öffentlich-rechtliche –, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder Bundesbodenschutzgesetz geltend gemacht werden, soweit diese

2.1 durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstanden sind. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung;

oder

2.2 auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers eingetreten sind und der Versicherungsnehmer Verursacher dieser Schäden ist.

Die Ersatzleistung hierfür ist begrenzt auf EUR 300.000 je Schaden und Jahr.

II. Kraft- und Wasserfahrzeuge (s. jedoch Teil A Ziff. III 8)

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers in Anspruch genommen werden.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser genannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

III. Luftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.